

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen zu Veranstaltungen des TÜV-Verbands

1. Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsbedingungen gelten für die Durchführung aller TÜV-Verbands-Veranstaltungen (im Folgenden Event) und die Ausgabe von kostenlosen Eintrittsberechtigungen für die Teilnahme an den Events. Die Teilnahme an diesen Events kann nur unter Berücksichtigung der folgenden Teilnahmebedingungen erfolgen, mit deren Geltung sich die Teilnehmenden bei der Anmeldung zum Event einverstanden erklären. Wir bitten daher alle Teilnehmenden, diese Teilnahmebedingungen gründlich zu lesen. Veranstalter ist der TÜV-Verband e.V., Friedrichstr. 136, 10117 Berlin (nachfolgend „TÜV-Verband“ genannt).

Die Änderung dieser Nutzungsbedingungen behält sich der Veranstalter jederzeit vor Beginn des Events vor und wird dies den Nutzern vor Inkrafttreten der Änderung mitteilen.

2. Anmeldeberechtigung, Teilnehmeranzahl und Zustandekommen des Teilnahmevertrages

- a. Die Teilnahme am Event ist kostenlos.
- b. Die Vor-Ort-Teilnehmerzahl des Events ist auf eine maximale Anzahl beschränkt. Diese Beschränkung ergibt sich aus der Größe der Veranstaltungsfläche und den aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen. Die maximale Anzahl ist dann erreicht, wenn keine Vor-Ort-Tickets mehr buchbar sind.
- c. Die Teilnahmeberechtigung setzt eine Anmeldung zum Event voraus, die ausschließlich über <https://www.tuev-verband.de/events> erfolgen kann. Die Anmeldung zum Event erfolgt durch Ausfüllen und Absenden der Anmeldemaske über das Buchungstool. TÜV-Verband behält sich die Annahme der Teilnahme des Anmeldenden vor, da die Veranstaltungen in erster Linie für Fachbesucher und Mitglieder des Verbandes konzipiert sind. Die Annahme der Teilnahme erfolgt nach Prüfung der Daten. Der Teilnehmende erhält eine gesonderte schriftliche Bestätigung oder Absage zur Teilnahme. Für die Teilnahme erhält der Besucher abhängig von der Anzahl der bereits vergebenen Vor-Ort-Eintrittsberechtigungen und der noch verfügbaren Kapazitäten ein personalisiertes Online-Ticket auf seine im Rahmen der Anmeldung angegebene E-Mailadresse, das den Anmeldenden zum Eintritt zum Event berechtigt. Erst mit Zugang des Tickets kommt ein Vertrag zwischen dem Teilnehmer und den Veranstaltern zustande. Ist eine Teilnahme vor Ort nicht mehr möglich, besteht die Möglichkeit einer Online-Teilnahme. Die Anmeldefrist endet am Tag vor der jeweiligen Veranstaltung.
- d. Durch Vergabe einer der kostenlosen Eintrittsberechtigungen entstehen in Bezug auf die Eventteilnahme vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und

dem Veranstalter.

- e. Es ist untersagt, Eintrittskarten weiterzugeben.

3. Absage und Änderungen von Veranstaltungen

- a. TÜV-Verband hat das Recht, die Veranstaltung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen zu abzusagen oder zu verschieben. Eine Bekanntgabe der Absage oder Verlegung erfolgt unverzüglich auf geeignetem Weg durch TÜV-Verband.
- b. Wird das Event aus Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgesagt oder verlegt, haften die Veranstalter den Teilnehmern nicht für im Zusammenhang mit dem Event getätigten Aufwendungen, wie zum Beispiel angefallene Reise- oder Übernachtungskosten.
- c. Ferner kann TÜV-Verband Änderungen im angekündigten Programm vornehmen, ohne dass dem Kunden diesbezüglich Ansprüche zustünden.

4. Zutritt sowie Ausschluss von Veranstaltungen

- a. Der Zutritt zur Veranstaltung vor Ort ist nur mit gültigem personalisiertem Ticket sowie Personalausweis mit Lichtbild bzw. ähnlichem Nachweisdokument (sollte noch kein Personalausweis vorhanden sein) gestattet, die bei der Einlasskontrolle von dem Besucher gegenüber dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen sind. Die Online-Teilnahme erfolgt über die zugesandten Teilnahmemöglichkeiten (Link und ggf. Passwort).
- b. TÜV-Verband behält sich vor kurzfristige Hygieneschutzmaßnahmen einzuführen. Näheres entnehmen Sie bitte Punkt 6.
- c. Der Vor-Ort-Einlass zum Event wird grundsätzlich verweigert, wenn der auf der Eintrittskarte vermerkte Inhaber nicht personenidentisch mit dem amtlichen Lichtbildausweis oder dem Befund ist und/oder nicht alle drei Dokumente vorgezeigt werden.

5. Hausrecht

- a. Während der Veranstaltung übt TÜV-Verband sowie das von dem Veranstalter beauftragte Aufsichtspersonal vor Ort das Hausrecht aus. TÜV-Verband ist berechtigt, Hausverweise bzw. -verbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Hausrechtes zu ergreifen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere können Teilnehmer von der Veranstaltung verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Teilnehmer belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die geltenden Hygienevorschriften verstoßen haben. Der Zutritt kann auch verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Teilnehmer die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird.

- b. Rauchen ist nur außerhalb geschlossener Räume zugelassen.
- c. Der Veranstalter oder ein von ihr Bevollmächtigter hat das Recht Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von Personen, die das Objekt betreten, auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Der Veranstalter ist berechtigt, für bestimmte Bereiche des Objektes oder das Objekt insgesamt die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich der Veranstalter das Recht der Verweisung vom Objekt vor.
- d. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, kann der Zutritt verwehrt werden bzw. von der Veranstaltungsfläche verwiesen werden.
- e. Im Übrigen gilt die am Tag der Veranstaltung aushängende und einzusehende Hausordnung.

6. COVID-19, Hygiene- und Sicherheitskonzept

a. Vor-Ort-Teilnehmer des Events sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme am Event über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden, zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Teilnehmer verpflichtet, die von den Veranstaltern für das Event erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Schutz- und Hygienekonzept des Events zu beachten. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Teilnehmer an, dass die Veranstalter berechtigt sind, jederzeit das Schutz- und Hygienekonzept sowie diese Regelungen an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Beim Event ist das Schutz- und Hygienekonzept sowie die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Für den Zutritt zur Veranstaltung ist aktuell KEIN 3-G Nachweis nötig
- Es werden Händedesinfektionsspender bereitgestellt.
- Einlass und Warteschlangen
 - Die Kartenkontrolle erfolgt kontaktlos.

b. Der Teilnehmer erkennt an, dass aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen im Zusammenhang mit dem Zutritt zum und dem Aufenthalt im Veranstaltungsbereich, zusätzliche Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden ihm mitgeteilt und sind ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Besucher unterliegen im Hinblick auf das Schutz- und Hygienekonzept den Weisungen des Aufsichtspersonals. Verstößt ein Teilnehmer gegen das vorgenannte Schutz- und Hygienekonzept, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Veranstaltung auf Weisung des Aufsichtspersonals unverzüglich zu verlassen.

c. Teilnehmer, die unter grippeähnlichen Krankheitssymptomen, bitten wir, von der Teilnahme

der Veranstaltung abzusehen, auch, wenn über ein negatives Testergebnis verfügt wird.

d. Treten innerhalb von 5 Tagen nach der Teilnahme an der Veranstaltung die vom Robert Koch-Institut genannten COVID-19-Symptome auf (nicht an unspezifischen Allgemeinsymptomen, wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall, oder an akuten respiratorischen Symptomen, wie z.B. Husten, Schnupfen), hat der Teilnehmer diesen Umstand TÜV-Verband unverzüglich telefonisch zu melden. Die Veranstalter sind in diesem Fall gem. §§ 6, 8 IfSG dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Teilnehmer an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Über den Umfang der zu übermittelnden Daten entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

7. Foto- und Videoaufnahmen

a. Besucher sind grundsätzlich befugt, auf der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen für den privaten Gebrauch anzufertigen. Unberührt hiervon bleiben die Rechte und Befugnisse der auf der Veranstaltung anwesenden Personen, die es zu beachten gilt. Die Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Veranstalter nicht gestattet.

b. TÜV-Verband als Veranstalter (einschließlich hierzu beauftragte Dritte) behält sich vor, im gesetzlich zulässigen Rahmen Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Diese Aufnahmen werden im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit und Außenkommunikation zu verwenden. Hierzu veröffentlichen wir Foto- und Videoaufnahmen (auch im Live-Stream) beispielsweise auf TÜV-Verbands-Webseiten oder Social-Media-Kanälen. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse an der Außendarstellung unserer Veranstaltungen und der Kommunikation der jeweiligen Konferenzthemen. Die Aufnahmen dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet, vervielfältigt, verarbeitet und öffentlich wiedergegeben werden. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass sie während des Events eventuell im Rahmen von Foto- und Filmaufnahmen aufgenommen werden und die entsprechenden Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht bzw. verwertet werden dürfen.

8. Haftung

TÜV-Verband haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von TÜV-Verband oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TÜV-Verband beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden, die auf der Verletzung einer sog. Kardinalpflicht (d.h. einer vertraglichen Pflicht, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Teilnehmer/die

Teilnehmerin regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beruhen.

9. Sonstiges

- a. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text an manchen Stellen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.
- b. Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, mit der Maßgabe, dass dem Kunden nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-I-Verordnung nicht der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- c. Als Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag wird Berlin vereinbart. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- d. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Für den Besucher gilt jeweils die im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt gegebene Fassung der Bedingungen, deren Kenntnisnahme bestätigt wurde.
- e. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Die Veranstaltung wird durchgeführt von:

TÜV-Verband e.V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin

Stand: März 2023